

Beschlüsse des Grossen Gemeinderats Adliswil vom 5. April 2023

1. Das Adliswiler Bürgerrecht wurde vorbehältlich der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an 15 Gesuchsteller erteilt.¹
2. Das Postulat von Mario Senn (FDP), Sebastian Huber (SVP), Daniel Frei (FW) und Hanspeter Clesle (EVP) vom 2. September 2021 betreffend «Transparenz über die finanziellen Auswirkungen der Verdichtung mit Grossprojekten» wird als erledigt abgeschrieben.

Die finanziellen Auswirkungen der Verdichtung mit Grossprojekten auf die Stadt Adliswil wird der Stadtrat in sachgerechter und verhältnismässiger Form dem Grossen Gemeinderat bei künftigen Sondernutzungsplanungen darlegen.

3. Die Gebührenverordnung vom 1. November 2017 wird wie folgt geändert:

Art. 30 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Für Bewerberinnen und Bewerber beträgt die Gebühr für das Gemeindebürgerrecht pro Einzelperson CHF 1'000. Für Ehepaare, eingetragene Partner/innen oder Familien beträgt die Gebühr CHF 1'500.

² wird aufgehoben.

Art. 31 Gemeinsame Bestimmungen

¹ wird aufgehoben.

² wird aufgehoben.

³⁻⁴ unverändert.

4. Das Postulat von Kannathasan Muthuthamby (SP) und Sait Acar (SP) vom 14. Dezember 2022 betreffend Anschluss des Quartiers Sonnenberg an den öffentlichen Verkehr wird abgelehnt.

Adliswil, 5. April 2023

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident:

Wolfgang Liedtke

Der Sekretär:

Daniel Frei

Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Werden mit dem Rekurs die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte gerügt, ist der Rekurs innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Im Übrigen ist der Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

Fakultatives Referendum

Gegen Ziffer 3 kann, gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, das Referendum ergriffen werden. Ablauf der Referendumsfrist: **7. Juni 2023**.

¹ Der vollständige Beschluss kann gegen Voranmeldung beim Sekretariat des Grossen Gemeinderats, Zürichstrasse 10, 8134 Adliswil, bezogen werden.